



Referat 3/32

## Greening

**Begriffsdefinition:** Das Greening umfasst den Erhalt von Dauergrünlandflächen wie Wiesen und Weiden, eine größere Vielfalt beim Anbau von Feldfrüchten sowie die Bereitstellung von sogenannten ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) auf Ackerland. Die beim Greening vom EU-Recht eröffneten Handlungsspielräume werden für einen wirksamen Schutz des Dauergrünlandes genutzt.

Die Betriebsinhaber / Landwirte müssen dazu zusätzliche Umweltleistungen erbringen. So sind auf den beihilfefähigen Flächen bestimmte Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (das sg. „Greening“), einzuhalten. Die Landwirte erhalten hierfür eine Zahlung für die klima- und umweltschutzfördernde Landbewirtschaftungsmethode (die sg. „Greening-Prämie“).

Es werden insgesamt 8 verschiedene ökologische Vorrangflächen unterschieden.

Hierzu eine Feststellung zu den Auflagen der unterschiedlichen ökologischen Vorrangflächen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz:

Ökologische Vorrangflächen	Gewichtungsfaktor	Auflagen	Prüfzeiträume
<b>Brachliegende Flächen</b>  Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a VO (EU) Nr. 1307/2013)	1,0	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keinerlei landwirtschaftliche Erzeugung während des gesamten Antragsjahres.</li> <li>Ab 01.08. ist der Anbau einer Folgekultur für die Ernte des nächsten Jahres mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der erforderlichen Düngung zulässig.</li> <li>Ab 01.08. ist die Beweidung durch Schafe und Ziegen zulässig. (Bei Ausnahmeregelung Beweidung mit Tieren und Schnittnutzung ab dem 1. Juli zulässig)</li> <li>Falls kein Anbau einer Folgekultur: jährlich mind. 1x Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen; alternativ: Mähen und Abfahren des Mähguts aber keine ldw. Verwertung (z. B. Futter, Biogas); auf Antrag ist 2-jähriger Rhythmus aus Natur-/Umweltschutzgründen möglich</li> </ul>	01.01– 31.07 (Greening)  01.08 – 31.12 (WinterÖVF)
		Cross Compliance: <ul style="list-style-type: none"> <li>Vom 01.04.-30.06. kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses.</li> <li>Selbstbegrünung oder Begrünung durch gezielte Ansaat (insb. Gräser-/Blütmischungen).</li> <li>Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat zu Pflegezwecken oder zur Erfüllung von AUM ist zulässig, aber nicht vom 01.04.-30.06. außer zur Neuansaat von AUM-Blühflächen.</li> <li>Kein chem. Pflanzenschutz zulässig.</li> <li>Keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine</li> </ul>	

<b>Servicezeiten:</b> montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr  oder nach telefonischer Vereinbarung	<b>Email:</b> information@rhein-lahn.rlp.de  <b>Internet:</b> <a href="http://www.rhein-lahn-info.de">http://www.rhein-lahn-info.de</a>  <b>Dienstgebäude:</b> Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	<b>Gläubiger-Ident-Nr.:</b> DE71ZZZ00000064069 Nassauische Sparkasse Bad Ems IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASSDE55XXX Postbank Frankfurt IBAN-NR. DE13 5001 0060 0002 3746 04 BIC: PBNKDEFFXXX Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e.G. IBAN-Nr. DE65 5709 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE
--	--	--

Ökologische Vorrangflächen	Gewichtungsfaktor	Auflagen	Prüfzeiträume
		landw. Erzeugung).	
<b>Feldrandstreifen</b>  Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c VO (EU) Nr. 1307/2013	1,5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Breite 1-20 m. Am Rande, ggf. auch innerhalb einer Ackerparzelle.</li> <li>• Der Feldrandstreifen muss mit seiner langen Seite am Rand der Parzelle angelegt sein <u>oder</u> er muss den Schlag teilen.</li> <li>• Keinerlei landwirtschaftliche Erzeugung während des gesamten Antragsjahres.</li> <li>• Ab 01.08. ist die Beweidung durch Schafe und Ziegen zulässig. (Bei Ausnahmeregelung Beweidung mit Tieren und Schnittnutzung ab dem 1. Juli zulässig)</li> <li>• Ab 01.08. ist der Anbau einer Folgekultur für die Ernte des nächsten Jahres mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der erforderlichen Düngung zulässig.</li> <li>• Falls kein Anbau einer Folgekultur: jährlich mind. 1x Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen; alternativ: Mähen und Abfahren des Mähguts aber keine ldw. Verwertung (z. B. Futter, Biogas); auf Antrag ist 2-jähriger Rhythmus aus Natur-/Umweltschutzgründen möglich.</li> </ul> <hr/> Cross Compliance: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbstbegrünung oder Begrünung durch gezielte Ansaat (insb. Gräser-/Blümmischungen<sup>1</sup>).</li> <li>• Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat zu Pflegezwecken oder zur Erfüllung von AUM ist zulässig, aber nicht vom 01.04.-30.06. außer zur Neuansaat von AUM-Blühflächen.</li> <li>• Keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine landw. Erzeugung).</li> <li>• Kein chem. Pflanzenschutz zulässig.</li> <li>• Vom 01.04.-30.06. kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses.</li> </ul>	01.01– 31.07 (Greening)  01.08 – 31.12 (WinterÖVF)
<b>Pufferstreifen</b>  Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe d VO (EU) Nr. 1307/2013	1,5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Breite: 1-20 m, Ist die Ufervegetation breiter als 10 m, so ist der Abschnitt des Pufferstreifens mit einer Ufervegetation von mehr als 10 m als ÖVF nicht zu berücksichtigen. Längsseiten müssen grundsätzlich parallel zum Rand eines Wasserlaufs oder eines anderen Gewässers verlaufen.</li> <li>• Pufferstreifen können auch auf Dauergrünland sein, wenn das Puffer-DG auf der einen Seite unmittelbar an das Gewässer oder die Ufervegetation und auf der anderen Seite an die Ackerfläche angrenzt.</li> <li>• Keine landwirtschaftliche Erzeugung, aber Schnittnutzung (auch z. B. für Futter) und Beweidung erlaubt, sofern vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar.</li> <li>• Ab 01.08. ist der Anbau einer Folgekultur für die Ernte des nächsten Jahres mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der erforderlichen Düngung zulässig.</li> <li>• Falls keine Schnittnutzung, Beweidung, Folgekultur: jährlich mind. 1x Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen; auf Antrag ist 2-jähriger Rhythmus aus Natur-/Umweltschutzgründen möglich.</li> </ul> <hr/> Cross Compliance: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbstbegrünung oder Begrünung durch gezielte Ansaat (insb. Gräser-/Blümmischungen<sup>1</sup>).</li> <li>• Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat zu Pflegezwecken oder zur Erfüllung von AUM ist zulässig, aber nicht vom 01.04.-30.06. außer zur Neuansaat von AUM-Blühflächen.</li> <li>• Kein chem. Pflanzenschutz zulässig.</li> <li>• Keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine landw. Erzeugung).</li> <li>• Vom 01.04.-30.06. kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses.</li> </ul>	01.01– 31.07 (Greening)  01.08 – 31.12 (WinterÖVF)
<b>Beihilfefähige Ackerstreifen an Waldrändern</b>  Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe f VO (EU) Nr. 1307/2013	1,5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Breite 1-10 m. parallel am Rande zum Wald (keine Trennung zwischen Wald und Streifen)</li> <li>• Keine landwirtschaftliche Erzeugung, aber Schnittnutzung (auch z. B. für Futter) und Beweidung erlaubt, sofern vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar.</li> <li>• Ab 01.08. ist der Anbau einer Folgekultur für die Ernte des nächsten Jahres mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der erforderlichen Düngung zulässig.</li> <li>• Falls keine Schnittnutzung, Beweidung, Folgekultur: jährlich mind. 1x Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen; auf Antrag ist 2-jähriger Rhythmus aus Natur-/Umweltschutzgründen möglich.</li> </ul> <hr/> Cross Compliance: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbstbegrünung oder Begrünung durch gezielte Ansaat (insb. Gräser-/Blümmischungen<sup>1</sup>).</li> <li>• Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat zu Pflegezwecken oder zur</li> </ul>	01.01– 31.07 (Greening)  01.08 – 31.12 (WinterÖVF)

Ökologische Vorrangflächen	Gewichtungsfaktor	Auflagen	Prüfzeiträume
		Erfüllung von AUM ist zulässig, aber nicht vom 01.04.-30.06. außer zur Neuansaat von AUM-Blühflächen. <ul style="list-style-type: none"> <li>Kein chem. Pflanzenschutz zulässig.</li> <li>Keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine landw. Erzeugung).</li> <li>Vom 01.04.-30.06. kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses.</li> </ul>	
<b>Niederwald mit Kurzumtrieb</b>  Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe g VO (EU) Nr. 1307/2013	0,3	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Mineraldünger und kein Pflanzenschutz zulässig.</li> <li>Kulturen nach Anlage 1 DirektZahlDurchfV. (Beleg + Kultur)</li> <li>Verifizierung des Alters des Aufwuchses (max. 20 Jahre)</li> </ul>	01.01.– 31.12. (Greening)
<b>Aufforstungsflächen gem. Art. 32 Abs. 2 Buchstabe b Ziffer ii VO (EU) Nr. 1307/2013</b>  Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe h VO (EU) Nr. 1307/2013	1,0	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Jahr 2008 muss für die Fläche Anspruch auf Gewährung der Betriebsprämie bestanden haben (VwK)</li> <li>Verpflichtung der Erstaufforstungsförderung muss noch andauern (VwK)</li> </ul>	1.01.-31.12. (Greening)
<b>Zwischenfrüchte oder Grasunter-saat</b>  Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe i  Artikel 45 Abs. 9 VO (EU) Nr. 1307/2013	0,3	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Zwischenfrüchte (ZWF):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kulturpflanzenmischung aus mindestens 2 Arten gemäß Anlage 3 DirektZahlDurchfV; keine Art mit mehr als 60 % Anteil an Samen der Mischung. Gräser jedoch insges. max. 60 %.</li> <li>Aussaart der Kulturpflanzenmischung nach Ernte der Vorkultur: frühestens am 16. Juli bis spätestens 01. Oktober.</li> <li>Nach Zwischenfrucht muss im Folgejahr wiederum eine Hauptkultur folgen.</li> <li>Die Zwischenfrucht darf im Folgejahr nicht zur Hauptkultur werden</li> </ul> </li> <li><b>Grasunter-saat in Hauptkultur (GUS):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nur Gräser zulässig (keine Klee-gräser), aber keine Vorgaben zu Arten.</li> <li>Die Grasunter-saat darf im Folgejahr als Hauptkultur genutzt werden, dann aber nicht mehr als ÖVF.</li> </ul> </li> <li><b>Beide (ZWF, GUS):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Im Antragsjahr</b> nach Vorkultur: Kein mineralischer N-Dünger, kein chemisch-/synthetischen Pflanzenschutzmittel, kein Klärschlamm, Nutzung nur als Weide für Schafe, Ziegen..</li> </ul> </li> </ul> <p>Cross Compliance:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zwischenfrüchte und Begrünungen müssen bis 15.02. des Folgejahres auf der Fläche belassen werden. Walzen/Häckseln/Schlegeln ist zulässig. Eine Beseitigung des ZWF/GUS -Aufwuchses ab dem 1.1. bis einschl. 15.2. des Folgejahres (vorbehaltlich einer landesrechtlich vorgesehenen früheren Beseitigungsmöglichkeit) ist ein CC-, jedoch kein Greening-Verstoß. Prüfzeitraum 01.10.– 15.02.(CC)</li> <li>Die Einschränkung der Beweidung gilt ab dem 01.01. des <b>Folgejahres</b> nicht mehr. <b>Nach dem 15.02.</b> ist jegliche Nutzung des Aufwuchses möglich</li> </ul>	16.07 – 31.12. (WinterÖVF)

Ökologische Vorrangflächen	Gewichtungsfaktor	Auflagen	Prüfzeiträume
<p><b>Stickstoffbindende Pflanzen</b></p> <p>Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j VO (EU) Nr. 1307/2013</p>	<p>0,7</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es dürfen nur stickstoffbindende Pflanzen (auch Mischungen) gemäß Anlage 4 DirektZahlDurchfV angebaut werden. Beimengung anderer Kulturen ist nicht zulässig.</li> <li>• Großkörnige Leguminosen müssen sich mindestens vom 15.05. bis 15.08. (eine frühere Ernte (3 Tage vorher) ist anzeigepflichtig und kleinkörnige Leguminosen mindestens vom 15.05. bis 31.08. auf der Fläche befinden. Wenn die Kultur zum Zeitraum der Anbaudiversifizierung festgestellt wird, kann auf Grund des Bestandes auf den Zeitpunkt der Aussaat geschlossen werden.</li> <li>• Festgestellte Zerstörung des Pflanzenbestandes (mechanische Bodenbearbeitung, Herbizideinsatz,..) während des Zeitraumes, sowie für Grobkörnige Leguminosen zusätzlich durch Mähen, Schlegeln oder Beweidung des Aufwuchses sowie Ernte, führen zu einer Aberkennung</li> <li>• Nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanzen im Antragsjahr ist der <b>Nachbau einer Winterkultur oder Winterzwischenfrucht</b> erforderlich.</li> </ul> <p>Cross Compliance:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Winterkultur oder Winterzwischenfrucht muss bis 15.02. des Folgejahres auf der Fläche belassen werden. Eine Beweidung des Aufwuchses sowie ein Walzen/Häckseln/Schlegeln sind erlaubt. <b>Nach dem 15.02.</b> ist jegliche Nutzung zulässig.</li> </ul>	<p>15.05– 15/31.08. (Greening) (erfolgt in der Regel über die Kontrolle der Anbaudiversifizierung. Einzelne Kontrollen sind kurz vor dem 15/31.08 durchzuführen)</p> <p>16.08/01.09. – 31.12 (Greening) (<b>Winterkultur/ Winterzwischenfrucht</b>)</p>